

## Verordnung über das Gefängniswesen

Vom 14. November 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 6 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973<sup>1)</sup> sowie auf § 73 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997<sup>2)</sup> und § 7 des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941<sup>3)</sup>, beschliesst:

### I. Abschnitt

#### *Organisation*

§ 1. Das Untersuchungsgefängnis (UG) und die Strafanstalt des Kantons Basel-Stadt<sup>3a)</sup> unterstehen dem Polizei- und Militärdepartement (PMD)<sup>3b)</sup>. Sie sind ein Bestandteil der Hauptabteilung Gefängniswesen.

<sup>2)</sup> Der Hauptabteilung steht eine Hauptabteilungsleiterin oder ein Hauptabteilungsleiter vor.

<sup>3)</sup> Das Untersuchungsgefängnis und die Strafanstalt werden von je einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter getrennt geführt.

### II. Abschnitt

#### INSASSENKATEGORIEN / EINTRITT UND ENTLASSUNG

#### *Untersuchungsgefängnis*

§ 2. Das Untersuchungsgefängnis nimmt folgende Personen auf:

- a) über 18-jährige männliche und weibliche Untersuchungshäftlinge aufgrund eines Haftbefehls der Haftrichterin bzw. des Haftrichters oder der Gerichtspräsidentin bzw. des Gerichtspräsidenten;
- b) männliche und weibliche Jugendliche aufgrund einer Wegnahmeverfügung der Jugendanwaltschaft oder der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten;
- c) die sich vorübergehend im Kanton Basel-Stadt in Haft befinden sowie Personen in Polizeigewahrsam;
- d) durch die Militärjustiz eingewiesene Untersuchungshäftlinge;
- e) die eine kurzfristige Haft- oder Gefängnisstrafe zu verbüssen haben;

<sup>1)</sup> SR 311.01.

<sup>2)</sup> SG 257.100.

<sup>3)</sup> SG 258.100.

<sup>3a)</sup> § 1 Abs. 1 und § 4: Die Strafanstalt wurde per 31. 8. 2004 geschlossen.

<sup>3b)</sup> § 1 Abs. 1: Aufgaben im Bereich Strafvollzug per 1. 9. 2004 im Justizdepartement vereinigt, Ressort Straf- und Massnahmenvollzug des Polizei- und Militärdepartements in die Abteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste des Justizdepartements eingegliedert.

- f) die durch ein Divisionsgericht zu einer Haftstrafe oder zu einer in Form der Haft zu vollziehenden Gefängnisstrafe verurteilt wurden;
  - g) die wegen eines von den Strafverfolgungsbehörden des Bundes durchgeführten Strafverfahrens oder eines Auslieferungsverfahrens eingewiesen werden;
  - h) über 18-jährige Personen und – in Ausnahmefällen – Jugendliche, die wegen Fluchtgefahr oder unmittelbarer Gefährdung gestützt auf die Verfügung einer Administrativbehörde vorübergehend eingewiesen werden, weil eine andere Unterbringung unmöglich ist.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise werden Personen aufgenommen, die sich zu Händen der Fremdenpolizei in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befinden. Auf diese Inhaftierten finden ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung über das Ausschaffungsgefängnis Anwendung.

### *Untersuchungsbehörde*

§ 3. Anordnungen der Verfahrensleitung im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

### *Strafanstalt<sup>3c)</sup>*

§ 4. Die Strafanstalt nimmt Personen auf:

- a) die sich im vorläufigen oder regulären Vollzug befinden;
- b) die noch vor Abklärung einer Massnahme stehen;
- c) die durch ein Divisionsgericht zu einer Haftstrafe oder zu einer in Form der Haft zu vollziehenden Gefängnisstrafe verurteilt worden sind;
- d) die sich vorübergehend im Kanton Basel-Stadt in Haft befinden sowie Personen in Polizeigewahrsam.

### *Eintritt*

§ 5. Der Eintritt in das Untersuchungsgefängnis und in die Strafanstalt erfolgt über das Journal der Kantonspolizei.

<sup>2</sup> Die Inhaftierten werden bei Eintritt über die jeweils geltende Gefängnis- bzw. Anstaltsordnung (Rechte und Pflichten) informiert. Die Hausordnungen und die dazugehörigen Merkblätter sind, wenn immer möglich, in einer für sie verständlichen Sprache auszuhändigen.

<sup>3</sup> Inhaftierten, denen die Hausordnung und die Merkblätter nicht in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt werden können, dürfen dadurch keine Nachteile erwachsen; vorbehalten bleiben Handlungen und Unterlassungen, deren Rechts- und/oder Pflichtwidrigkeit für jedermann erkennbar sind (z. B. Drohungen, Tätlichkeiten, Nichtbefolgung der Personalanweisungen usw.)

<sup>3c)</sup> § 4: Siehe Fussnote 3a.

*Benachrichtigung der Angehörigen*

§ 6. Die Verfahrensleitung sorgt im Einverständnis mit der eingewiesenen Person für die Benachrichtigung der Angehörigen über deren Eintritt in das Untersuchungsgefängnis. Über ausserordentliche Ereignisse erfolgt die Benachrichtigung von Amtes wegen.

<sup>2</sup> In der Strafanstalt erfolgt die Benachrichtigung durch die Abteilungsleitung.

*Medizinische Untersuchung*

§ 7. Jede neu eintretende Person kann zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen der Gesundheit einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden.

<sup>2</sup> Die Inhaftierten können auf persönliches Gesuch hin zu jeder Zeit eine medizinische Untersuchung verlangen.

<sup>3</sup> Die medizinische Untersuchung erfolgt durch eine Ärztin oder durch einen Arzt.

*Körperliche Untersuchung und Kontrollen*

§ 8. Jede eintretende Person kann zur Vermeidung der Einschlebung von verbotenen Gegenständen oder von Deliktsgut einer körperlichen Untersuchung unterzogen werden.

<sup>2</sup> Bei Männern wird diese durch einen Aufseher und bei Frauen durch eine Aufseherin vorgenommen. Zur Unterstützung können Polizeior-gane des gleichen Geschlechts wie die zu untersuchende Person zugezogen werden.

<sup>3</sup> Intime Leibesvisitationen dürfen nur durch medizinisch geschulte Fachleute gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung kann die persönlichen Effekten und die Unterkünfte der Inhaftierten kontrollieren, wenn dies zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Bei begründetem Verdacht auf Konsum verbotener Stoffe können Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben und Kontrollen von Körperöffnungen angeordnet werden.

<sup>5</sup> Analysekosten bei positiven Blut- und Urinproben sowie Atemlufttests werden den Betroffenen in Rechnung gestellt.

*Sicherheit / Besondere Massnahmen*

§ 9. Die Abteilungsleitung trifft geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

<sup>2</sup> Für Personen, bei denen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, die Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder Sachen besteht, kann die Abteilungsleitung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

<sup>3</sup> Als solche kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Unterbringung in einer hierfür speziell eingerichteten Zelle;
- b) das Spazierengehen ohne Kontakt mit anderen Inhaftierten.

### *Entlassung*

§ 10. Die Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgt über das Journal der Kantonspolizei.

<sup>2</sup> Die übrigen Entlassungen erfolgen über die jeweilige Abteilungsleitung.

### *Haftkosten*

§ 11. Die Haftkosten gehen unter Vorbehalt nachfolgender Ausnahmen zu Lasten des Polizei- und Militärdepartements<sup>3d)</sup>.

<sup>2</sup> Die Haftkosten für Personen, die sich im vorzeitigen oder im regulären Vollzug befinden, gehen zu Lasten des Justizdepartements, falls deren Strafe 90 Tage übersteigt.<sup>3e)</sup>

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung an andere Kantone, den Bund oder an Drittstaaten bleibt vorbehalten.

## **III. Abschnitt**

### VERPFLEGUNG

#### *Mahlzeiten*

§ 12. Die Inhaftierten erhalten ausreichende und nahrhafte Kost, die der Religionszugehörigkeit Rechnung trägt.

<sup>2</sup> Spezialkost (z. B. Diätkost) wird nur auf Anordnung der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes abgegeben.

<sup>3</sup> Der auswärtige Bezug von Mahlzeiten ist untersagt.

#### *Wareneinkauf*

§ 13. Für die Inhaftierten besteht eine Einkaufsmöglichkeit.

## **IV. Abschnitt**

### SPAZIERGANG, SPORT, ARBEIT, ENTSCHÄDIGUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

#### *Spaziergang*

§ 14. Die Inhaftierten haben Anspruch darauf, täglich mindestens eine Stunde spazieren gehen zu können.

#### *Sport*

§ 15. Im Rahmen der Möglichkeiten ist den Inhaftierten Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben.

<sup>3d)</sup> § 11 Abs. 1: Siehe Fussnote 3b.

<sup>3e)</sup> § 11 Abs. 2: Da die Kompetenz heute auch für Strafen unter 90 Tagen beim Justizdepartement liegt, gehen sämtliche Kosten zu Lasten dieses Departements.

### *Arbeit*

§ 16. Die Pflicht zur Arbeit und das Recht, sich selber angemessen Arbeit zu beschaffen, richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

### *Entschädigung*

§ 17. Die Inhaftierten erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Diese erfolgt aufgrund einer Bewertung durch den Werkdienst.

<sup>2</sup> Für die Verwendung und Ausrichtung finden die bundesrechtlichen Vorschriften sowie die Richtlinien des Konkordats Anwendung.

### *Unfallversicherung*

§ 18. Die Inhaftierten sind gegen Unfälle versichert.

## **V. Abschnitt**

### PERSÖNLICHE UND ÜBRIGE EFFEKTEN UND GEGENSTÄNDE

#### *Persönliche Effekten*

§ 19. Persönliche Gegenstände, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, dürfen die Inhaftierten in ihre Zellen mitnehmen.

#### *Übrige Effekten und Gegenstände*

§ 20. Alle übrigen Effekten und Gegenstände sowie die Ausweisschriften werden in Verwahrung genommen. Über diese Gegenstände wird ein Inventar erstellt. Die Inventarliste ist den Inhaftierten zur Bestätigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Grosse Gepäckstücke können nach einer summarischen Kontrolle ohne Inventarisierung des Inhalts im Effektenverzeichnis aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Gegenstände, deren Lagerung die betrieblichen Möglichkeiten übersteigen, können zurückgewiesen oder auf Kosten der Inhaftierten aufbewahrt werden.

## **VI. Abschnitt**

### BÜCHER, ZEITUNGEN UND GERÄTE

#### *Bibliothek*

§ 21. Den Inhaftierten steht eine Gefängnisbibliothek zur Verfügung.

*Eigener Lesestoff*

§ 22. Eigene Bücher dürfen von Inhaftierten, die sich in Untersuchungshaft befinden, nur mit Zustimmung der Verfahrensleitung mitgebracht werden; letztere sorgt für deren Kontrolle.

<sup>2</sup> Die Inhaftierten können auf eigene Kosten durch die Abteilungsleitung Zeitungen und Zeitschriften abonnieren sowie Bücher bei einer Buchhandlung beziehen lassen.

<sup>3</sup> Der Bücherbezug sowie das Abonnieren und Bestellen von Zeitungen und Zeitschriften können von der Abteilungsleitung oder der Verfahrensleitung beschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch der Haftzweck gefährdet würde.

*Geräte*

§ 23. Im Untersuchungsgefängnis ist den Inhaftierten der Besitz von Geräten, insbesondere von Kommunikationsgeräten, mit Ausnahme der gefängniseigenen Radio- und Fernsehgeräte sowie der persönlichen Gegenstände gemäss § 19<sup>4)</sup> dieser Verordnung, grundsätzlich untersagt.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.

<sup>3</sup> In der Strafanstalt legt die Hausordnung fest, welche Geräte zulässig sind; sie kann die konkrete Benutzung weiter regeln.

**VII. Abschnitt**

## KORRESPONDENZ, BESUCHE, WARENANNAHME

*Korrespondenz / Untersuchungshäftlinge*

§ 24. Die Untersuchungshäftlinge haben das Recht, pro Woche zwei private Briefe auf Kosten des Staates zu versenden. Der darüber hinausgehende private Briefverkehr geht auf eigene Kosten; begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten (z.B. Todesfall in der Familie). Der gesamte Briefverkehr mit Anwältinnen und Anwälten sowie mit Behörden geht bei hablosen Inhaftierten auf Kosten des Staates, sofern kein Missbrauch vorliegt.

<sup>2</sup> Im Fall von Missbrauch kann die Verfahrensleitung den Briefverkehr einschränken. Kann der Untersuchungshäftling schutzwürdige Interessen für einen umfangreichen Briefverkehr geltend machen, liegt kein Missbrauch des freien Briefverkehrs vor.

<sup>3</sup> Briefe und Mitteilungen, die sich auf ein hängiges Verfahren beziehen oder anderweitig gegen den Zweck der Haft verstossen, werden nicht weitergeleitet; die betroffenen Inhaftierten sind von der Verfahrensleitung hierüber zu informieren.

<sup>4</sup> Der Briefverkehr mit Anwältinnen und Anwälten sowie mit Behörden unterliegt keiner inhaltlichen Kontrolle. In begründeten Fällen kann für diesen Briefverkehr eine Behältniskontrolle angeordnet werden; dabei ist das Schriftgeheimnis strikte zu wahren.

<sup>4)</sup> § 23 Abs. 1: Verweis redaktionell berichtigt.

<sup>5</sup> Nach Beseitigung der Kollusionsgefahr unterliegen auch Briefe an private Vormünder, Beistände sowie Schutzaufseherinnen und Schutzaufseher keiner inhaltlichen Beschränkung.

<sup>6</sup> Ausgehende Briefe sind mit Ausnahme der Anwalts- und Behördenpost unverschlossen, mit dem Absender versehen der Aufsicht abzugeben.

### *Korrespondenz / übrige Inhaftierte*

§ 25. Die Vollzugsgefangenen haben das Recht auf Briefverkehr.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung kann aus Gründen der Sicherheit eine Behältniskontrolle anordnen; dabei ist das Schriftgeheimnis strikte zu wahren.

### *Anwalts- und Behördenpost*

§ 26. Die Inhaftierten sind verpflichtet, den ausgehenden Briefverkehr mit Anwältinnen oder Anwälten sowie mit Behörden mit einem gut sichtbaren Vermerk «Anwaltspost» resp. «Behördenpost» zu versehen.

<sup>2</sup> Die Absenderin oder der Absender sowie die Adressatin oder der Adressat und deren Adresse müssen klar ersichtlich sein.

### *Besuche*

§ 27. Für Besuche der Untersuchungshäftlinge ist eine Bewilligung der Verfahrensleitung erforderlich; für Besuche der übrigen Inhaftierten eine solche der Abteilungsleitung.

<sup>2</sup> Besucherinnen und Besucher dürfen den Inhaftierten weder direkt etwas übergeben noch etwas von ihnen entgegennehmen.

<sup>3</sup> Besuche für Untersuchungshäftlinge sollen im ersten Monat in der Regel nicht länger als eine halbe Stunde pro Woche dauern. Danach ist für Besuche mindestens eine Stunde pro Woche einzuräumen. Während des Besuchs darf nicht über ein hängiges Verfahren gesprochen werden; das gilt nicht für bevollmächtigte Anwältinnen und Anwälte.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung regelt die Durchführung der Besuche nach den Weisungen des Polizei- und Militärdepartements<sup>4a)</sup>.

### *Warenannahme*

§ 28. Im Untersuchungsgefängnis werden für Inhaftierte grundsätzlich nur Bargeld, Kleider, Wäsche und Bücher entgegengenommen.

<sup>2</sup> Alle Waren werden kontrolliert. Zu umfangreiche oder unzulässige Waren werden auf Kosten des Absenders zurückgeschickt.

<sup>4a)</sup> § 27 Abs. 4: Siehe Fussnote 3b.

## VIII. Abschnitt

### AUFENTHALT AUSSERHALB DES UG, URLAUB UND TELEFONGESPRÄCHE

#### *Aufenthalt ausserhalb des UG, Urlaub*

§ 29. Bei Untersuchungshäftlingen entscheidet die Verfahrensleitung über einen (begleiteten) Aufenthalt ausserhalb des Untersuchungsgefängnisses.

<sup>2</sup> Bei allen übrigen Inhaftierten wird über Urlaubsgesuche im Rahmen der Richtlinien des Konkordats der Nordwestschweiz und Inner- schweiz über den Strafvollzug entschieden.

#### *Telefongespräche*

§ 30. Grundsätzlich ist den Untersuchungshäftlingen das Telefonieren im Gefängnis verboten. Die Verfahrensleitung kann Ausnahmen bewilligen und regelt die Durchführung.

<sup>2</sup> Die übrigen Inhaftierten haben die Möglichkeit, Telefongespräche auf eigene Kosten zu führen.

## IX. Abschnitt

### BETREUUNG

#### *Ärztliche Betreuung*

§ 31. Die ärztliche Betreuung ist gewährleistet. Sie obliegt in erster Linie dem gefängnisärztlichen Dienst. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Über den Beizug von Spezialärztinnen und Spezialärzten entscheidet die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt.

<sup>3</sup> Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, soweit sie unaufschiebbar sind.

<sup>4</sup> Die Betreuung von Drogenabhängigen ist im Rahmen der kantonalen Kompetenzen und Möglichkeiten auf deren spezielle Situation auszurichten.

<sup>5</sup> Die Kosten für ärztliche Behandlung von Krankheiten oder Gebrechen, insbesondere solcher, die schon vor der Inhaftierung bestanden haben, werden in der Regel den Betroffenen überbunden.

#### *Seelsorgerische Betreuung*

§ 32. Die seelsorgerische Betreuung ist durch Gottesdienste und Besuche der Seelsorgerinnen und Seelsorger gewährleistet.

*Psychosoziale Betreuung und Beratung / Bewährungshilfe*

§ 33. Die psychosoziale Betreuung und Beratung ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Bewährungshilfe bieten den Inhaftierten persönliche Beratung an. Sie vermitteln Kontakte zu Behörden und Beratungsstellen. Sie helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den Austrittsvorbereitungen, insbesondere bei der Suche von Unterkunft und Arbeit.

**X. Abschnitt**

## DISZIPLINARRECHT

*Pflichtverletzungen*

§ 34. Die Inhaftierten können bei folgenden Pflichtverletzungen disziplinarisch gemässregelt werden:

- a) Nichtbeachten von Anordnungen des Personals sowie von Weisungen und Regelungen der Hausordnung sowie der Merkblätter (insbesondere bei Sachbeschädigung, bei Ein- und Ausführen verbotener Gegenstände, bei Vermittlung und Besitz von verbotenen Gegenständen, Waffen, Alkohol und Drogen sowie Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle, bei Belästigung von Mitinhaftierten, bei unerlaubter Kontaktaufnahme zu Personen inner- und ausserhalb des Untersuchungsgefängnisses bzw. der Strafanstalt, bei Arbeitsverweigerung, bei Drohung und Tätlichkeit gegen Mitinhaftierte, usw.);
  - b) Beschimpfung, Drohung und Tätlichkeit gegenüber dem Personal;
  - c) Vorbereitung und Beihilfe zur Flucht, Fluchtversuch, Flucht;
  - d) Urlaubsmissbrauch.
- <sup>2</sup> Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

*Disziplinar massnahmen*

§ 35. Die Abteilungsleitung kann folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) eine Verwarnung;
  - b) einen schriftlichen Verweis;
  - c) eine Beschränkung oder einen Entzug von Vergünstigungen wie Besitz von Geräten etc. für die Dauer von bis zu 20 Tagen;
  - d) eine Besuchersperre bis zu 1 Monat;
  - e) eine Urlaubssperre bis zu 8 Monaten;
  - f) einen Zelleneinschluss bis zu 15 Tagen;
  - g) einen Arrest bis zu 10 Tagen.
- <sup>2</sup> Bei jugendlichen Inhaftierten nimmt die Abteilungsleitung vor Erlass eines Disziplinararrests, eines Zelleneinschlusses sowie einer Besuchersperre mit der Verfahrensleitung Rücksprache.
- <sup>3</sup> Nach Abklärung des Sachverhalts und nach Anhörung der betroffenen inhaftierten Person wird der Disziplinarentscheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.
- <sup>4</sup> Die Verfahrensleitung wird in allen Fällen informiert.

*Arrest*

§ 36. Der Arrest wird in einer dafür besonders bestimmten Zelle vollzogen. Während des Arrests sind Arbeit, sportliche Betätigung, Briefkontakte (vorbehalten Anwaltspost), Besuche (vorbehalten Anwaltsbesuche), Urlaub, Bezug von nicht gefängniseigenen Waren, Bibliothekbenützung, Wareneinkauf sowie Besitz von persönlichen Gegenständen untersagt.

<sup>2</sup> Nach dem dritten Arresttag besteht ein Anspruch, täglich mindestens eine Stunde spaziergehen zu können.

**XI. Abschnitt**

## RECHTE UND PFLICHTEN DER INHAFTIERTEN

*Hausordnungen / Merkblätter*

§ 37. Die Rechtsstellung der Inhaftierten darf nur insoweit eingeschränkt werden, als es der Haftzweck oder die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufs erforderlich macht.

<sup>2</sup> Gestützt auf diese Verordnung erlässt die Hauptabteilung Gefängniswesen Hausordnungen, welche der Rechtsstellung der einzelnen In-sassenkategorien Rechnung tragen.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung verfasst für die Inhaftierten Merkblätter, welche diese über ihre Rechte und Pflichten informieren sowie den Betriebs- und Tagesablauf festlegen.

<sup>4</sup> Weder in der Hausordnung noch in den Merkblättern dürfen die in dieser Verordnung statuierten Rechte der Inhaftierten weiter eingeschränkt werden.

*Aufsichtsrechtliche Anzeige*

§ 38. Die Inhaftierten können Umstände und Tatsachen, namentlich eine unkorrekte persönliche Behandlung, die ein Einschreiten der Abteilungsleitung erforderlich machen, dieser anzeigen. Sie erhalten in-nerhalb nützlicher Frist Auskunft über die Erledigung der Anzeige.

<sup>2</sup> Ist die Anzeigstellerin oder der Anzeigsteller mit der Behandlung oder mit der Erledigung der Anzeige nicht zufrieden, kann dies mit einer kurzen Begründung der Hauptabteilungsleitung angezeigt werden.

## XII. Abschnitt

### KONTROLLBESUCHE / REKURSRECHT

#### *Kontrollbesuche*

§ 39. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements<sup>4b)</sup> besucht regelmässig die Inhaftierten im Untersuchungsgefängnis und in der Strafanstalt und prüft die ihr/ihm vorgebrachten Anliegen und Beanstandungen, insbesondere bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Behandlung. Rechtshängige Verfahren werden nicht behandelt.

<sup>2</sup> Weitere Besuche, namentlich zur Prüfung des Fortgangs der hängigen Verfahren, werden regelmässig durch die Präsidentinnen und die Präsidenten des Strafgerichts, des Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerats (inkl. Jugendstrafgericht) sowie des Appellationsgerichts vorgenommen.

#### *Rekursrecht*

§ 40. Verfügungen der Abteilungsleitung können bei der Hauptabteilungsleitung angefochten werden.

<sup>2</sup> Entscheide der Hauptabteilungsleitung können beim Polizei- und Militärdepartement<sup>4c)</sup> angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Urlaubsentscheide gemäss § 29<sup>5)</sup> Abs. 2 dieser Verordnung kann an die zuständige Vollzugsbehörde rekuriert werden.

<sup>4</sup> Rekurse sind innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der rekurrierenden Person und die Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

## XIII. Abschnitt

### *Schlussbestimmung*

§ 41. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.<sup>6)</sup> Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die Verordnung über das Gefängniswesen vom 19. Dezember 1995 aufgehoben.

<sup>4b)</sup> § 39 Abs. 1: Siehe Fussnote 3b.

<sup>4c)</sup> § 40 Abs. 2: Siehe Fussnote 3b.

<sup>5)</sup> § 40 Abs. 3: Verweis redaktionell berichtet.

<sup>6)</sup> Wirksam seit 23. 11. 2000.